

Vermögensanlagen-Informationsblatt der SL Windpark Kerken GmbH & Co. KG
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen

Stand: 13.03.2025 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt Bezeichnung: „Nachrangdarlehen für die Neuerrichtung von zwei Windenergieanlagen in Lippstadt“</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Die SL Windpark Kerken GmbH & Co. KG mit Geschäftsadresse und Sitz in Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRA 3006, ist Emittent und Anbieter der Vermögensanlage. Die Geschäftstätigkeit ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.</p> <p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform ecoeco Crowd GmbH mit Geschäftsadresse und Sitz in Pödeldorfer Straße 20, 96052 Bamberg, www.klimaschwarm.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 8890.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen über insgesamt EUR 750.000,00 die Finanzierung von zwei Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen werden zweckgebunden zur Finanzierung der zwei Windenergieanlagen verwendet.</p> <p>Anlagepolitik ist der Erwerb und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (= Projekt) . Einkünfte, die aufgrund des EEG durch eine auf 20 Jahre festgelegte Vergütung für die Einspeisung von Strom ins öffentliche Stromnetz gewährleistet werden, dienen für die Zins- und Rückzahlungen an die Nachrangdarlehensgeber.</p> <p>Anlageobjekt sind zwei Windenergieanlagen des Herstellers Enercon GmbH mit Sitz in Deutschland. Zum Einsatz kommen Windenergieanlagen vom Anlagentyp E-138 mit einer Nabenhöhe von 131 Metern und jeweils 4,26 MW Nennleistung. Die Anlagenstandorte befinden sich im Bundesland Nordrhein-Westfalen (Deutschland), in der Gemeinde Lippstadt, Gemarkung Benninghausen, Flur 2 mit der Flurstücknummer 115 sowie Flur 2 mit der Flurstücknummer 56. Die Inbetriebnahmen der beiden Windenergieanlagen soll im Sommer 2025 erfolgen.</p> <p>Der Emittent hat erfolgreich an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen. Für die Windenergieanlagen erfolgte in der Ausschreibung zum 01.08.2023 am 15.09.2023 ein Zuschlag für 7,32 ct. / kWh. Unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors beträgt die durchschnittliche Vergütung 10,37 ct. / kWh. Der Generalübernehmervertrag für den Erwerb sowie die schlüsselfertige Errichtung der beiden Windenergieanlagen wurde am 22.08.2024 geschlossen, der Emittent erwirbt die zwei Windenergieanlagen zum Festpreis über Euro 15.500.000. Zudem fallen noch geplante Kosten während der Bauphase bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen in Höhe von EUR 400.000 an. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf EUR 15.900.000.</p> <p>Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern über EUR 750.000 reichen nicht aus, um die Gesamtkosten zu finanzieren. Neben den Nettoeinnahmen über EUR 750.000 wird Eigenkapital in Höhe von EUR 1.750.000 sowie ein Bankdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 13.400.000 eingebracht. Der Darlehensvertrag ist unterzeichnet und befindet sich in der Auszahlung.</p> <p>Die wesentlichen Verträge für das Anlageobjekt (Generalübernehmervertrag und Darlehensvertrag) wurden abgeschlossen.</p> <p>Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen noch nicht vor. Die Kabeltrasse wird zurzeit gesichert und bis zum Netzanschlusspunkt hergestellt. Die Netzanschlusszusagen für beide Windenergieanlagen liegen vor.</p> <p>Die Zins- und Tilgungsansprüche der Anleger werden aus der Vergütung für die Einspeisung des produzierten Stroms der oben beiden genannten Windenergieanlagen ins öffentliche Stromnetz bedient.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2045.</p> <p>Die Anleger haben das Recht, das Nachrangdarlehen mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres zu kündigen, erstmalig zum 31.12.2035. Das ordentliche Kündigungsrecht seitens des Anlegers ist allerdings insoweit beschränkt, als dass pro Kalenderjahr maximal 10 % des Emissionsvolumens gekündigt werden kann, maximal somit € 75.000 (10 % von € 750.000) pro Kalenderjahr. Die Anleger können immer nur ihren kompletten Nachrangdarlehensbetrag kündigen und nicht Teilbeträge davon. Entscheidend für die Zulässigkeit der Kündigung ist der Eingang der Kündigung beim Emittenten. Eine erklärte Kündigung, nachdem bereits zuvor im Kalenderjahr € 75.000 gekündigt wurden, ist nicht mehr möglich für das gekündigte Kalenderjahr, wird jedoch für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt..</p> <p>Der Emittent hat das Recht, das Nachrangdarlehen vor Ablauf der Laufzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres vollständig oder teilweise zu kündigen, erstmalig zum 31.12.2035. Bei Kündigung durch den Emittenten fällt keine Vorfälligkeitsentschädigung an.</p> <p>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.</p> <p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Die Verzinsung erfolgt ab dem Tag, an dem der Nachrangdarlehensbetrag auf dem Konto des Emittenten eingeht. Ab Zahlungseingang bis 30.06.2035 beträgt die Verzinsung 5,00 % pro Jahr. Ab dem 01.07.2035 bis 30.06.2045 beträgt die Verzinsung 6,00 % pro Jahr. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmalig zum 30.06.2026, letztmalig zum 30.06.2045. Der Zins wird nach der Methode act/365 berechnet. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 30.06.2045. Bei vorzeitiger Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum Kündigungstermin.</p>
5.	<p>Risiken</p> <p>Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko</p>

	<p>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Bankdarlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.</p> <p>Der wirtschaftliche Erfolg des Projektes hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere vom zu erzielenden Windaufkommen und der gesetzlich zugesagten Einspeisevergütung. Ein geringeres Windaufkommen als prognostiziert, eine nachträgliche Reduzierung der Einspeisevergütung sowie weitere Faktoren wie unerwarteter, nicht über den Vollwartungsvertrag abgedeckter Instandhaltungsbedarf, höhere Betriebskosten, unerkannte Baumängel oder sonstige Mängel an den Anlagen, Ausfall und Insolvenz wichtiger Vertragspartner oder steuerliche oder rechtliche Risiken können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Da es sich bei dem Emittenten um eine Projektgesellschaft handelt, die außer dem Betrieb von Windenergieanlagen kein weiteres Geschäft betreibt, können Verluste und Zahlungsschwierigkeiten nicht aus anderen Geschäften kompensiert bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben aus dem Betrieb der Windenergieanlagen als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen (Nachrangforderungen) – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt).</p> <p>Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifizierten Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p>Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens Von einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger wird ausdrücklich abgeraten, da hieraus dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile bis zur Privatinsolvenz entstehen können. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringeren oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p> <p>Bankfinanzierung Der Emittent musste die Anlagen der Bank sicherungsübereignen. Sollten die Zins- und Tilgungsleistungen gegenüber der Bank aufgrund schlechter Wirtschaftlichkeit des Projektes nicht wie vereinbart geleistet werden können, hat die Bank das Recht, das Bankdarlehen zu kündigen. In Folge könnten die Kosten für eine neue Finanzierung erheblich ansteigen oder die der Bank übereigneten Sicherheiten verwertet werden. In diesem Fall wäre der Emittent außerstande, die Anlagen weiter zu betreiben und entsprechende Erträge zu generieren, um die Nachrangdarlehen zu bedienen..</p> <p>Risiko der verspäteten Inbetriebnahme Die geplante Inbetriebnahme des Windparks soll bis Sommer 2025 erfolgen. Sollte sich die Inbetriebnahme aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (beispielsweise Lieferschwierigkeiten, Witterungsbedingungen) verzögern, besteht das Risiko, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen kann. Zudem gilt der EEG-Zuschlag bis zum 15.09.2026. Sollte bis zu diesem Datum die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nicht erfolgen, besteht das Risiko des Totalverlustes.</p> <p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen beträgt EUR 750.000,00. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind.</p> <p>Art der Anteile: Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von unbesicherten Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Anzahl der Anteile: Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500,- betragen und durch 500 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.500 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses des Emittenten zum 31.12.2023 beträgt 0 %.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</p> <p>Diese Finanzierung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen der Nachrangdarlehen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen</p> <p>Der für den Emittenten relevante Markt ist der Windstrommarkt in Deutschland. Die Einflussfaktoren des Windstrommarktes sind insbesondere die Vergütungshöhe der Stromproduktion sowie das Windaufkommen vor Ort. Bei neutralen oder positiven, Marktbedingungen (konstante Vergütung für die Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichendes Windaufkommen) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (unzureichendes Windaufkommen, Leistungsverluste der</p>

	Windenergieanlage, nachteilige Gesetzesänderungen sowie geringere Vergütung für die Stromspeisung) erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht zurück.
9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform (Vermittlungspauschale) wird vom Emittenten getragen. Sie beträgt 2,50 % der vermittelten Nachrangdarlehenssumme, mindestens EUR 17.500,-. Zudem erhält die Internet-Dienstleistungsplattform vom Emittenten eine jährliche Projektmanagementgebühr in Höhe von EUR 3.000,- bis einschließlich 2035 sowie ab 2036 EUR 4.000,- bis zum Laufzeitende der Nachrangdarlehen, die ebenfalls wie die Vermittlungspauschale vom Emittenten getragen wird. Die einmalige Vergütung und die jährlichen Gebühren werden nicht durch die Nachrangdarlehen fremdfinanziert.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten der Vermögensanlage und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.</p>
11.	<p>Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem langfristigen Anlagenhorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.06.2045 definiert ist. Der Privatkunde muss sich bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalverlust) besteht. Bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens muss der Privatkunde eine Privatinsolvenz in Kauf nehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt jeweils EUR 0,-.</p>
14	<p>Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht § 5b Abs. 1 VermAnlG Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinn von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.</p>
15	<p>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs ist für vorliegende Vermögensanlage nicht erforderlich.</p>
16	<p>Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.</p>
17.	<p>Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte aufgestellte und veröffentlichte Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist unter dem Link www.unternehmensregister.de einzusehen. Zukünftige Jahresabschlüsse werden ebenfalls im Unternehmensregister unter dem Link www.unternehmensregister.de veröffentlicht.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
18.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.klimaschwarm.de und kann dieses kostenlos bei der ecoeco crowd GmbH, Pöeldorfstraße 20, 96052 Bamberg per E-Mail (info@eco-finance.de) anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform www.klimaschwarm.de vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p>Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Finanzierung: Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seines Gesellschafters, über Bankendarlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung: Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.</p> <p>Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
19.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>